

**Das bvvp Expertentelefon „Steuertipps für PsychotherapeutInnen in Aus- und Weiterbildung“ vom 28.05.2020**

**Die 5 wichtigsten Fragen und Antworten hat unsere Expertin Rebecca Borchers hier als FAQs für Sie zusammengestellt**

*Welche Kosten kann ich als Werbungskosten geltend machen?*

Als Werbungskosten können Sie in Ihrer Lohnsteuererklärung alle Kosten geltend machen, bei denen es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit und/oder Ausbildung handelt. Hierzu gehören insbesondere Kurs- und Seminargebühren, Versorgungsmehraufwand, Arbeitsmittel (Druckerpapier, Kugelschreiber, Laptop etc.), Kosten für Telekommunikation und Porto, Fachliteratur und die Fahrtkosten zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

*Wie berechne ich die Fahrtkostenpauschale („Pendlerpauschale“)?*

Pro Arbeitstag können Sie 0,30€ je vollem Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und Ihrer ersten Arbeitsstätte geltend machen. Ihre erste Arbeitsstätte ist der Ort, an dem Sie die meisten Tage in der Woche arbeiten. Für die Berechnung ist es nicht relevant, ob Sie einen eigenen PKW, das Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Zur Berechnung der Reisekosten empfehlen wir Ihnen die ausführlichen Informationen in unserer Broschüre „Steuertipps für PiA“.

*Wie muss ich die Einnahmen aus der Ambulanz bei der Steuererklärung angeben?*

Da es sich bei den Einnahmen aus der ambulanten Ausbildung um eine selbstständige Tätigkeit handelt, müssen Sie diese in der Steuererklärung entsprechend deklarieren und Einkommenssteuer zahlen. Die Höhe der Einkommenssteuer richtet sich automatisch nach der Höhe des Einkommens. Medizinische und psychotherapeutische Leistungen sind von der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer befreit und Sie müssen dafür auch kein Gewerbe anmelden.

Wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, wie Gutachten oder Schulungen, dann gilt die Kleinunternehmerregelung: Unter 22.000 € muss keine Umsatzsteuer entrichtet werden.

*Kann ich ein Arbeitszimmer in der Steuererklärung geltend machen?*

Da ein Arbeitszimmer in der Regel vom Finanzamt nur anerkannt wird, wenn Ihnen der Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, kommt dies für PiA nicht in Betracht.

*Was mache ich mit dem Verlustvortrag aus meinem Masterstudium?*

Ein Verlustvortrag entsteht, wenn Ihre Einnahmen geringer sind als Ihre Ausgaben für die Werbungskosten. Um dies feststellen zu lassen, müssen Sie eine Steuererklärung einreichen, was Sie bis zu sieben Jahre rückwirkend machen können. Den so festgestellten Verlustvortrag können Sie in der Zukunft geltend machen, wenn Sie mehr Einnahmen haben und deshalb Steuern zahlen. Hierfür müssen Sie dann nur das entsprechende Feld in Zeile 94 Ihrer Steuererklärung markieren. Die Höhe des Verlustvortrags wird dann vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.